



BAYERN TREUHAND  
OBERMEIER & KILGER KG

München, 03.12.2015

## Aktuelle Steuerinformationen Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Dezember 2015.

Das viel diskutierte **Steueränderungsgesetz 2015** wurde am 05.11.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist somit in Kraft getreten. Enthalten sind viele Einzeländerungen, die fast alle zentralen Steuerarten betreffen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Bei der **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** gibt es Positives zu vermelden: Das FG München ist nämlich der Auffassung, dass auch Arbeitskosten, die für Arbeiten in der Werkstatt des Handwerksbetriebs angefallen sind, begünstigt sind.

Auch zum Thema „**Kindergeld**“ gibt es gute Neuigkeiten für Eltern und Studenten: Nach einer Entscheidung des FG Sachsen endet die Berufsausbildung erst, wenn die Prüfungsergebnisse vorliegen - und nicht schon mit der letzten Prüfung.

Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft können beantragen, dass eine Gewinnausschüttung nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern nach dem **Teileinkünfteverfahren** besteuert wird. Zu den Voraussetzungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun Stellung genommen.

Der **Vorsteuerabzug** setzt voraus, dass der Leistungsempfänger über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügt. Dies erfordert u. a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers. Die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit nur postalischer Erreichbarkeit reicht hierfür nicht aus.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

### A. Alle Steuerzahler

#### Steueränderungsgesetz 2015

Das **Steueränderungsgesetz 2015** wurde am 05.11.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist somit in Kraft getreten. Enthalten sind viele Einzeländerungen, die fast alle zentralen Steuerarten betreffen. Wichtige Neuregelungen werden vorgestellt.

#### Identifikationsnummer bei Unterhaltsleistungen

Beim Abzug von Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten gibt es neue formale Hürden. Neue Voraussetzung ist die Angabe der **Identifikationsnummer der unterhaltenen Person** in der Einkommensteuer-Erklärung des Unterhaltsleistenden. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Unterhaltsleistende diese bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde erfragen.

**Hinweis:** Durch diese Änderung, die erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 gilt, **soll eine Versteuerung der Zahlung beim Empfänger als sonstige Einkünfte sichergestellt werden.**

#### Übertragung stiller Reserven

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, den Gewinn aus der Veräußerung **bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Gebäude)** auf ein begünstigtes Reinvestitionsobjekt zu übertragen oder eine Rücklage für eine zukünftige Investition zu bilden. Hierdurch kann eine sofortige Versteuerung vermieden werden.

Voraussetzung ist, dass das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen einer **inländischen Betriebsstätte** gehört. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (16.04.2015, C-591/13) verstößt dieser Inlandsbezug allerdings gegen die **Niederlassungsfreiheit**.

Bayern Treuhand  
Obermeier & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Sitz: München  
Amtsgericht München, HRA 90043  
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27  
80538 München  
Telefon: +49 89 211212-0  
Telefax: +49 89 211212-12  
E-Mail: [contact@bayerntreuhand.de](mailto:contact@bayerntreuhand.de)  
Internet: [www.bayerntreuhand.de](http://www.bayerntreuhand.de)

Hans Kilger, WP/StB  
Siegfried Forster, WP/StB  
Roland Warmbrunn, StB  
Ralf Elender, RA  
Albert Mitterer, StB

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)  
Michael Scharl, WP/StB  
Ramona Berger, StB  
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin  
Andreas Petersohn, RA



Nach der Neuregelung haben Steuerpflichtige bei Ersatzinvestitionen in begünstigte Anlagegüter **einer im EU-/EWR-Raum belegenen Betriebsstätte** die Möglichkeit, die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer **in fünf gleichen Jahresraten** zu entrichten. Der Antrag ist im Wirtschaftsjahr der Veräußerung zu stellen.

**Hinweis:** Die Neuregelung ist zugunsten der Steuerpflichtigen rückwirkend **in allen noch offenen Fällen** anwendbar.

### Wechsel der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

§ 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) verfügt bei Bauleistungen eine **Übertragung der Steuerschuldnerschaft** auf den Leistungsempfänger. Umstritten war bislang die Definition von Bauleistungen.

#### Hintergrund

Während die Finanzverwaltung von einem sehr weitgehenden Auslegungsverständnis ausgeht, hatte der BFH (28.08.2014, Az. V R 7/14) Arbeiten an Betriebsvorrichtungen **nicht als Bauleistungen** gewertet. Dieses Urteil wurde vom Bundesfinanzministerium (BMF) [28.07.2015, Az. III C 3 - S 7279/14/10003] mit einem Nichtanwendungserlass belegt.

Durch die Neufassung des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG dürfte dieser Meinungsstreit nunmehr beendet sein. Denn nach der Klarstellung können **Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen** unter § 13b UStG fallen. Dadurch ist die in der Praxis oftmals schwierige Abgrenzung zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung entbehrlich.

**Hinweis:** Diese Regelung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

### Grunderwerbsteuer

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält die Regelung über die **Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht für verfassungswidrig** (Beschluss vom 23.06.2015, Az. 1 BvL 13/11 sowie Az. 1 BvL 14/11) und hat den Gesetzgeber aufgefordert, spätestens bis zum 30.06.2016 rückwirkend zum 1.1.2009 eine Neuregelung zu treffen.

#### Hintergrund

**Regelbemessungsgrundlage** bei der Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung, also insbesondere der Kaufpreis. Auf **die Ersatzbemessungsgrundlage** wird zurückgegriffen bei

- fehlender Gegenleistung,
- Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage,
- Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an Gesellschaften.

Nach dem Steueränderungsgesetz 2015 erfolgt die Bewertung mit den für die Erbschaftsteuer geltenden Bewertungsvorschriften. Dadurch erfolgt **eine Annäherung an den Verkehrswert** und damit an die Regelbemessungsgrundlage.

**Hinweis:** Die Neuregelung ist anzuwenden auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2008 verwirklicht werden. Eine rückwirkende Anwendung wird jedoch oftmals **am Vertrauensschutz scheitern**. Zu der Frage, in welchen Fällen eine Rückwirkung greift, hat der Finanzausschuss in seiner Beschlussempfehlung zum Steueränderungsgesetz 2015 (BT-Drs. 18/6094 vom 23.09.2015) Stellung genommen.

### Steuerabzug von Adoptionskosten: Jetzt ist das BVerfG am Zug

Das BVerfG muss sich mit der Frage befassen, ob Eltern Aufwendungen für die **Adoption eines Kindes** als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend machen können. Der BFH hatte dies verneint.

Nach Auffassung des BFH sind die Aufwendungen, die einem Ehepaar aufgrund der Adoption eines Kindes im Falle organisch bedingter Sterilität eines Partners entstehen, keine Krankheitskosten. Aber auch aus anderen Gründen erwachsen die Aufwendungen **nicht zwangsläufig**.

**Hinweis:** Damit behandelt der BFH Adoptionskosten weiterhin anders, als die Kosten einer heterogenen künstlichen Befruchtung.

### Kindergeld wird so lange gezahlt, bis die Prüfungsergebnisse vorliegen!

Die universitäre Ausbildung endet erst dann, wenn dem Studenten die Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden und **nicht schon mit der letzten Prüfung**. Dies hat das FG Sachsen in einem Kindergeldfall entschieden.

#### Sachverhalt

Eine Studentin hatte ihre Diplomarbeit abgegeben, die Prüfungsergebnisse aber erst sechs Monate später erhalten. Während der Wartezeit war sie weiter an der Universität immatrikuliert und jobbte nebenbei im Schnitt knapp 15 Stunden in der Woche. Die Familienkasse strich dem Vater das Kindergeld. Begründung: Nach der abgelegten Prüfung befinde sich die Tochter nicht mehr in einer Berufsausbildung, sodass die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergelds nicht mehr vorlägen.

Das FG Sachsen sah das anders. Danach endet die Berufsausbildung grundsätzlich **erst mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**.

**Hinweis:** Der Kindergeldanspruch endet aber dann, wenn das Kind schon vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine **Vollzeiterwerbstätigkeit** im angestrebten Beruf aufnimmt oder das **25. Lebensjahr** vollendet hat.

## Handwerkerleistungen: Steuerermäßigung auch für Werkstattarbeitslohn?

Das FG München war bislang der Meinung, dass eine begünstigte Handwerkerleistung „in“ einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden muss. Somit schied z. B. eine Steuerermäßigung für den Teil der Leistung aus, der in einer Schreinerwerkstatt erbracht wurde. In einer aktuellen Entscheidung hat das Finanzgericht diese Sichtweise offensichtlich aufgegeben.

### Hintergrund

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200,- Euro im Jahr. Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine **Rechnung** erhält und die **Zahlung auf das Konto des Erbringers** der Handwerkerleistung erfolgt.

Nach dem Urteil des FG München vom 23.02.2015 stellt der Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür, die in der Schreinerwerkstatt hergestellt, zum Haushalt geliefert und dort montiert wird, eine **insgesamt begünstigte Renovierungsmaßnahme** dar. Zurückzuführen ist diese geänderte Sichtweise wohl auf die neuere Rechtsprechung des BFH. Danach ist der Begriff „im Haushalt“ **räumlich-funktional** auszulegen, sodass die Grenze des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenze abgesteckt ist.

Die Finanzämter werden die rechtskräftige Entscheidung des FG München wohl nicht anwenden. Aus einer Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern ergibt sich nämlich, dass die im Bundessteuerblatt veröffentlichten Entscheidungen des BFH **nur für die entschiedenen Sachverhalte** (z. B. Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung) anwendbar sind.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung überarbeitet derzeit ihr Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung für hausnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Beziehen sich Steuerpflichtige in ähnlich gelagerten Fällen, in denen die Auslegung der Grenzen des Haushalts strittig sind, auf die neue Rechtsprechung des BFH, bestehen keine Bedenken, die Bearbeitung der Fälle bis zu einer Anpassung des Schreibens offenzuhalten, so das Bayerische Landesamt für Steuern.

## B. Vermieter

### Wechselkursbedingt höhere Tilgungsleistungen keine Werbungskosten

Nach einer Entscheidung des FG Hamburg sind wechselkursbedingt höhere Tilgungsleistungen für Fremdwährungsdarlehen **keine Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

### Sachverhalt

Eine Kommanditgesellschaft (KG) erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Zur Finanzierung einer Mietimmobilie, deren Kaufpreis in Euro zu zahlen war, hatte die KG ein Darlehen über Schweizer Franken aufgenommen. Den Schuldendienst erbrachte sie in Euro. Eine Änderung des Wechselkurses in den Streitjahren führte dazu, dass die Darlehensvaluta trotz der Tilgungsleistungen nicht sank, sondern anstieg. Die Währungsverluste berücksichtigte das Finanzamt nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung - und zwar zu Recht, wie das FG Hamburg entschied.

**Fremdwährungsverluste** sind auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, wenn die den Verlusten zugrunde liegenden Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs, der Sanierung oder der Errichtung eines Gebäudes dienen.

Bei den wechselkursbedingten Erhöhungen der Darlehensstände zum Jahresende nebst erbrachter Tilgungsleistungen handelt es sich um **(noch nicht realisierte) Vermögensverluste in der nicht steuerbaren Privatsphäre**, nicht jedoch um Werbungskosten.

Anders als bei den **Gewinneinkünften** bleiben bei den Überschusseinkünften, zu denen auch Vermietungseinkünfte zählen, Wertveränderungen des Vermögens des Steuerpflichtigen außer Betracht, auch wenn es der Einkünfteerzielung dient.

**Hinweis:** Das FG Hamburg hat die Revision ausgeschlossen. Die KG hat jedoch **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt, die beim **BFH** anhängig ist.

## C. Kapitalanleger

### Zinsen für Rentennachzahlungen sind Kapitalerträge

Von der Deutschen Rentenversicherung im Zusammenhang mit Rentennachzahlungen gezahlte Zinsen sind nicht als Renteneinnahmen zu versteuern, sondern **als Kapitalerträge**. Dies hat der BFH festgestellt.

### Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige bezog von der Deutschen Rentenversicherung Bund Einkünfte aus einer Witwenrente sowie einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Mit Rentenbescheid vom 02.11.2005 wurde die letztgenannte Rente neu festgestellt. Neben einer Nachzahlung erhielt die Steuerpflichtige hierauf entfallende Zinsen nach § 44 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von rund 1.400,- Euro.

Strittig war nun, ob die Zinsen als sonstige Einkünfte mit einem Besteuerungsanteil von 50 % oder als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusetzen waren. Letzteres hätte zur Folge gehabt, dass nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags und des Sparerfreibetrags keine steuerpflichtigen Einkünfte mehr verblieben wären.

Das Finanzamt und das FG Sachsen waren der Ansicht, die Zinszahlungen würden ebenso wie die Rentenzahlungen sonstige Einkünfte darstellen. Im Revisionsverfahren bekam die Steuerpflichtige jedoch Recht. Denn der BFH hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und würdigte die Zinsen als **Einnahmen aus Kapitalvermögen**.

**Hinweis:** Seit 2009 unterliegen Zinsen der Abgeltungssteuer von 25 %. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist ein **Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro** abzuziehen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist aus-geschlossen.

## D. Freiberufler und Gewerbetreibende

### Bilanzierung: Zur Abzinsung eines unverzinslichen Ehegatten-Darlehens

Gehören Verbindlichkeiten zum Betriebsvermögen, sind sie **mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen**, wenn die Laufzeit am Bilanzstichtag 12 Monate und mehr beträgt. Verbindlichkeiten, die **verzinslich** sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen, sind davon ausgenommen. Diese Regelung gilt nach einer Entscheidung des FG München **auch für Darlehen unter Ehegatten**.

Im Streitfall gewährte die Ehefrau ihrem Ehemann, dem Betriebsinhaber, unverzinsliche Darlehen zur Ablösung betrieblicher Schulden. Das FG München stellte zunächst fest, dass die Darlehen **Betriebsvermögen** darstellen - trotz der mangelnden Besicherung und der erst später erfolgten schriftlichen Fixierung der Darlehensmodalitäten.

Darüber hinaus argumentierte das Finanzgericht wie folgt: Bei einem Darlehen zwischen Ehegatten mindert der **Aufschub der Rückzahlungspflicht** die wirtschaftliche Belastung des Darlehensnehmers nicht anders als bei einem von einem Dritten gewährten Darlehen oder in den vom BFH entschiedenen Fällen zu Gesellschafterdarlehen.

Bemerkenswert: Der BFH hat der **Nichtzulassungsbeschwerde** trotz der an sich klaren Ausgangslage stattgegeben und die Revision zugelassen. Das FG München hatte diese nämlich ausgeschlossen.

## E. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### Teileinkünfteverfahren für Beteiligungserträge: Einfluss auf Geschäftsführer nicht erforderlich

Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft können unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, dass eine offene Gewinnausschüttung nicht mit der Abgeltungssteuer, sondern **nach dem Teileinkünfteverfahren** besteuert wird. Nach einer Entscheidung des BFH ist hierfür nicht erforderlich, dass ein Minderheitsgesellschafter aufgrund seiner **beruflichen Tätigkeit** einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben kann.

### Hintergrund

Das Teileinkünfteverfahren kann günstiger sein, da hier nämlich **Werbungskosten** (zumindest zu 60 %) abziehbar sind. Der verbleibende Kapitalertrag unterliegt dann zu 60 % der tariflichen Einkommensteuer.

Das Teileinkünfteverfahren ist **auf Antrag** möglich, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist **oder**
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

### Sachverhalt

A war zu 5 % an einer GmbH beteiligt und bei dieser zudem angestellt. Ihre Vollzeittätigkeit umfasste die Planung von Reisen und Terminen für die Geschäftsleitung. Darüber hinaus war sie in der Kundenbetreuung, Lohnabrechnung und Finanzbuchhaltung tätig. Aus ihrer Beteiligung erzielte sie Kapitalerträge, die mit dem Abgeltungssteuersatz (25 %) besteuert wurden. In ihrer Einkommensteuererklärung stellte sie einen Antrag auf Besteuerung nach der niedrigeren tariflichen Einkommensteuer. Das Finanzamt lehnte dies ab. Begründung: Für diese Option sei ein maßgeblicher Einfluss des Anteilseigners auf die Kapitalgesellschaft erforderlich. Das FG Thüringen und der BFH gaben jedoch der Gesellschafterin Recht.

Es ist nicht erforderlich, so der BFH, dass der Anteilseigner aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft **einen maßgeblichen Einfluss** ausüben kann.

Für die vom BMF vertretene Meinung, wonach eine berufliche Tätigkeit **von untergeordneter Bedeutung** für eine Option nicht ausreicht, finden sich im Gesetzeswortlaut selbst keine Anhaltspunkte. Der BFH sieht es als zweifelhaft an, ob diese Auslegung dem Gesetz entspricht. Da die berufliche Tätigkeit der A im Streitfall weder quantitativ noch qualitativ von untergeordneter Bedeutung war, konnte der BFH diese Frage allerdings offenlassen.

**Hinweis:** Der Antrag auf Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Dies hat der BFH in einer weiteren aktuellen Entscheidung klargestellt.

### **Verbilligte Vermietung an den Gesellschafter: Ist die Kosten- oder Marktmiete relevant?**

Das Thema der **verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** mit seinen negativen Steuerfolgen ist bei Kapitalgesellschaften ein Dauerbrenner. Hier geht es - vereinfacht - um die Gewährung von Vermögensvorteilen an den Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung. Aktuell ist strittig, in welchen Fällen eine vGA durch Vermietung von Wohnraum an den Gesellschafter vorliegt. Konkret: Ist hier auf die **ortsübliche Miete oder auf die Kostenmiete** abzustellen?

Überlässt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Einfamilienhaus zu einem **nicht kostendeckenden Preis** zur Nutzung, liegt insoweit eine vGA vor. Diese Ansicht vertritt zumindest das FG Köln. Das FG Baden-Württemberg ist da anderer Meinung: Zwar ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Kapitalgesellschaft die Wohnung dem Gesellschafter zu einem kostendeckenden Preis überlässt. Ist die **Kostenmiete** jedoch in dem betreffenden Ort und in dem betreffenden Zeitraum unter keinen denkbaren Umständen zu erzielen, ist bei der Frage, ob eine verbilligte Überlassung vorliegt, die **Vergleichsmiete am Markt** heranzuziehen.

**Hinweis:** In den anhängigen Revisionsverfahren wird der BFH klären müssen, ob für den Fremdvergleich die Kostenmiete oder die ortsübliche Miete zugrunde zu legen ist. Ferner ist zu entscheiden, ob eine Differenzierung zwischen „aufwendig gestalteten“ und „normalen“ Einfamilienhäusern erfolgen muss. Dies hat das FG Köln verneint. Geeignete Fälle sollten bis zur Entscheidung des BFH offengehalten werden.

## **F. Umsatzsteuerzahler**

### **Rechnungsangaben: Bloßer „Briefkastensitz“ reicht für Vorsteuerabzug nicht aus**

Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Dies erfordert u. a. die **vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers**. Gemeint ist die Anschrift, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. An der Auffassung, wonach die **Angabe eines „Briefkastensitzes“** mit nur

postalischer Erreichbarkeit ausreichen kann, hält der BFH nicht mehr fest.

Unternehmer sollten genau prüfen, ob die Eingangsrechnungen alle **Pflichtangaben** enthalten. Es besteht, so der BFH, nämlich eine Obliegenheit des Leistungsempfängers, sich über die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu vergewissern.

Sind die Tatbestandsmerkmale des Vorsteuerabzugs nicht erfüllt, kann dieser im Festsetzungsverfahren auch dann nicht gewährt werden, wenn der Leistungsempfänger hinsichtlich der Richtigkeit der Leistungsangaben gutgläubig war. Der Vorsteuerabzug kann dann **allenfalls im Billigkeitsverfahren** gewährt werden.

## **G. Arbeitgeber**

### **Broschüre: Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen**

Die **Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen** stellt viele Arbeitgeber vor Fragen, die in einer aktuell veröffentlichten Broschüre der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantwortet werden. Die Broschüre kann bei der Arbeitsagentur (unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) im Register Unternehmen/ Zusatzinformationen Broschüren) heruntergeladen werden. „**Potenziale nutzen - geflüchtete Menschen beschäftigen**“, so heißt die Informationsbroschüre der BA, die Betriebe über das Prozedere bei der Beschäftigung von Flüchtlingen informiert. Die BA erstellte die Broschüre gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand  
Obermeier & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft